

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/21970/2017/002

Salzburg, 7. März 2017

**Betrifft:**

**Richtlinien für die Kleingewerbeförderung**

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 1.2.2017 die Richtlinien zur Gewährung der Kleingewerbeförderung beschlossen.

### RICHTLINIEN

der Landeshauptstadt Salzburg für die Kleingewerbeförderung

#### 1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit einer Zusatzförderung zum „Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Ziel der Kleingewerbeförderung ist die Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen von Kleingewerbebetrieben, um dadurch deren Produktivität und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Derartige Investitionen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Betriebsstätte mit Maschinen und Werkzeugen, ferner die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Betriebsfahrzeugen sowie bauliche Maßnahmen wie Neu- und Umbauten von Geschäften, Werkstätten, Garagen für Betriebsfahrzeuge etc.

#### 2. FörderungswerberIn:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die max. 20 ArbeitnehmerInnen ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

#### 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % des Förderungswertes des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage der Förderungszusicherung des Landes ausbezahlt.

#### 4. Auszahlung der Förderung:

Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung bereits geprüften und begutachteten Förderungsantrag des jeweiligen Betriebes entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der/die RessortführerIn. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn der/die FörderungswerberIn die Bestätigung der Auszahlung der Förderung aus dem Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe vorlegt.

#### 5. Ausschluss von der Förderung:

1. Die Finanzierung von Investitionen, die vor Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Salzburger Landesregierung zur Durchführung gelangt sind.
2. Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden. Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.
3. Ankauf bzw. Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie die Anschaffung bzw. Finanzierung gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen jedweder Art.
4. Investitionen, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der sogenannten „Umfeldinvestitionen“.
5. Laufende Aufwendungen ohne Investitionscharakter (keine Betriebsmittelförderung).
6. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten.
7. Die Finanzierung von periodisch wiederkehrenden Reparaturen an Maschinen, Geräten, Einrichtungen sowie an Baulichkeiten.

#### 6. Förderung von Kraftfahrzeugen:

Die Förderbemessungsgrundlage beträgt bei Fahrzeugförderungen max. 20.000,- Euro. Die Förderung kann nur einmal im Zeitraum von 5 Jahren und nur jenen Förderungswerbern und Förderungswerberinnen gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- Lebensmittel-Einzelhandel, damit gemeint sind Nahversorgungsbetriebe mit einem vollständigen Lebensmittelsortiment (gemäß Lebensmittel-Nahversorgungsaktion des Landes);
- Konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen;
- MarktfahrerIn und Marktgewerbe.

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem/der FörderungswerberIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht.

### 7. Rückzahlung der Förderung durch den/die FörderungsempfängerIn:

Es gelten die Bedingungen des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Sofern seitens des Landes die Rückzahlung der Fördermittel verlangt wird, ist auch der Zuschuss der Stadt zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Investitionskredit oder der Zuschuss der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- der/die FörderungsempfängerIn über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- der/die FörderungsempfängerIn die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung); in diesem Fall hat der/die FörderungswerberIn den aliquoten Anteil entsprechend dem Zinssenszuschussplan zu refundieren;
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird und diese/r die geförderten Investitionsgüter und den geförderten Investitionskredit übernimmt (Förderungsübertragung).

### 8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der/die FörderungswerberIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge jederzeitige Einsicht in die Gebarungunterlagen gewährt wird, ein entsprechender Verwendungsnachweis rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die erhaltenen Fördermittel unverzüglich zurückerstattet werden, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass der Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der/die FörderungswerberIn die Stadtgemeinde Salzburg:

- die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,

- diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der/die FörderungsempfängerIn diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

### 9. „De minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379/5 vom 28.12.2006). Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

### 10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Amtes der Salzburger Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell  
Tel. 0662/8072- 3401

[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)